

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Künstlers Neo Kaliske

Stand: 01.06.2013

1. Inhalt

Die Vorbereitung und Durchführung des Auftritts des Künstlers sind Gegenstand des Gastspielvertrages, des Technischen Beiblattes (Bühnenanweisung) und der AGB. Diese AGB gelten für alle, auch zukünftigen Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, sofern sie nicht mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen wurden.

2. Terminabsprache

Werden Termine auf Wunsch für den Veranstalter unter Vorbehalt freigehalten, so entstehen dem Künstler daraus keinerlei Verbindlichkeiten. Nicht bestätigte Termine werden vom Künstler nach 10 Tagen storniert. Diese Frist kann auf ausdrücklichen Wunsch des Veranstalters verlängert werden.

3. Honorar / Gage

Der Gastspielvertrag gilt als Rechnung. Bei mehreren Aufführungen weist er die Summe der Einzelgagen aus.

Die Honorare verstehen sich inklusive folgender Nebenkosten: Reisekosten (Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand), Werbematerial (wie in § 5 des Gastspielvertrages vereinbart).

Das Honorar ist mit Beendigung der Durchführung(en) fällig. Als Zahlungsmittel gilt (sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde) Bargeld. Abschläge am Honorar

(gleich welcher Art) sind nicht zulässig. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Für Zahlungs-erinnerungen und Mahnungen werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von jeweils 5,- Euro erhoben.

4. Schadensersatz / Haftung

a) Erfüllt der Veranstalter seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf der Künstler vom Vertrag zurücktreten oder einen Ersatzauftritt verlangen. Der Künstler behält seinen vollen Anspruch auf Zahlung des Honorars und der entstandenen Nebenkosten bei Vorliegen der gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen, wenn der Veranstalter seine Pflichtverletzung zu vertreten hat, oder es zu keiner Vereinbarung über einen Ersatztermin kommt.

b) Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung, werden beide Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten z.B. akute Erkrankungen eines Künstlers, Streiks im Transportwesen, kriegerische Ereignisse, Stromausfall, Naturkatastrophen u.ä.

c) Der Veranstalter haftet für alle Personen- und Sachschäden auf den von ihm organisierten Reise- und Transportwegen und innerhalb der Veranstaltungsräume. Er haftet ferner für Verletzungen von Besuchern und Beschädigung deren Eigentums anlässlich der Veranstaltung.

Die Haftung erstreckt sich nicht auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung durch den Künstler.

Der Veranstalter stellt den Künstler von allen Schadenersatzansprüchen Dritter und von allen Schäden frei.

d) Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Veranstalters gegenüber dem Künstler bei Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit des Künstlers bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt. Weitergehende Ansprüche gegenüber dem Künstler sind ausgeschlossen.

e) Der Veranstalter haftet für Diebstahl und Beschädigung von Eigentum des Künstlers während der Lagerung in der Spielstätte zwischen mehreren Auftritten.

f) Kommt es zu unvorhersehbaren Vorfällen, die eine Durchführung der Veranstaltung für den Künstler unzumutbar machen (z.B. nachhaltige Störungen durch Besucher, fehlende Besucher, technische Störungen) ist der Künstler zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt, behält jedoch den vollen Honorar- und Kostenerstattungsanspruch.

g) Wenn der Auftritt aus Solidarität zu einem geringen Honorar (geringer als 500 EUR/Netto) vereinbart wird und die Veranstaltung aus Gründen ausfällt, die der Veranstalter zu vertreten hat, so verpflichtet sich der Veranstalter, 500 EUR/Netto minus 25% für nicht entstandenen Aufwand zu zahlen (bei mehreren Veranstaltungen: je Veranstaltung).

h) Ist der Künstler aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, den Auftritt durchzuführen, ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

i) Ist dies der Fall, so akzeptiert der Veranstalter als Schadenersatz die Durchführung der Veranstaltung zu einem anderen gemeinsam vereinbarten Termin. Weitergehende Ansprüche stellt er nicht.

5. Urheberrechte

Der Künstler steht dafür ein, über die Aufführungsrechte am Stück zu verfügen und die entsprechenden Urheberrechtsabgaben abzuführen. Der Künstler unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in der Darbietung Weisungen des Veranstalters. Zusätzliche Programmpunkte oder Auftritte Dritter während der gleichen Veranstaltung bedürfen der vorherigen Absprache.

6. GEMA-Gebühren

Anfallende GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter. Der Künstler stellt eine GEMA-Liste zur Verfügung.

7. Randbedingungen, die vom Veranstalter zu gewährleisten sind

- a) Vom Veranstalter werden die branchenüblichen Vorbereitungen getroffen und insbesondere die technischen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Veranstaltungsfähigkeit geschaffen. Er informiert die zuständige Haustechnik rechtzeitig und vollständig und veranlasst die sorgfältige Erfüllung des Technisches Beiblattes / Bühnenanweisung des Programms.
- b) Genehmigungen o.ä. für Zufahrt und Parkmöglichkeit werden vom Veranstalter vor der Veranstaltung eingeholt. Der Auftrittsort ist vor Beginn des Aufbaus leerräumt, geheizt und sauber.
- d) Der im Vertrag angegebene verantwortliche Ansprechpartner ist rechtzeitig mit allen Schlüsseln und Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten (Dusch- bzw. Waschgelegenheit für den Künstler, Umkleidemöglichkeit mit abschließbaren Schränken o.ä., Sicherungskästen, Feuerlöscher etc.) am Auftrittsort und während der gesamten Zeit (bis zum abgeschlossenen Abbau der Dekoration) anwesend.
- e) Falls die Bedingungen nicht erfüllt werden können, oder spezielle technische Schwierigkeiten bekannt sind, gibt der Veranstalter spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung nähere Informationen, um andere Vereinbarungen zu treffen.
- f) Falls eine Freiluftveranstaltung aus klimatischen (z. B. Kälte, Glätte, Nässe, Ozon) oder anderen Gründen nicht am vorgesehenen Ort stattfinden kann, verpflichtet sich der Veranstalter, einen annehmbaren Ersatzspielort zur Verfügung zu stellen und den Künstler umgehend zu informieren.
- g) Der Veranstalter haftet für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
- h) Der Veranstalter trifft alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und schließt adäquate Versicherungen ab.
- i) Falls diese Bedingungen nicht eingehalten werden, gilt Ziffer 4.a), AGB.

8. Öffentlichkeitsarbeit / Berichterstattung

Ein Belegexemplar der über die Veranstaltung erschienenen Berichterstattungen wird dem Künstler (im Original) zur Verfügung gestellt. Videoaufzeichnungen oder Aufzeichnungen auf Tonträgern (gleich welcher Art) sind nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung gestattet. Bei Zuwiderhandlungen ist der Künstler berechtigt, die Durchführung seines Programms nicht vorzunehmen bzw. abzubrechen. Kurze Aufzeichnungen durch Rundfunk und Fernsehen, die der üblichen aktuellen Information der Öffentlichkeit dienen (unter 3 Min.), sind nach vorheriger Absprache gestattet.

Andernfalls gilt Ziffer 4.a) bzw. 4.f), AGB.

9. Werbung

Der Veranstalter verpflichtet sich zur organisatorischen branchenüblichen Vorbereitung und zur aktiven Werbung mit den zur Verfügung gestellten Materialien. Einzelheiten sind ggf. mit dem Künstler abzustimmen. Aktive Werbung beinhaltet das rechtzeitige Aushängen aller Plakate an publikumswirksamen Stellen, die Information aller Lokalredaktionen (Presse, ggf. Rundfunk und Fernsehen) und zwei Tage vor der Veranstaltung einen nochmaligen telefonischen Kontakt zu den wichtigsten Redakteuren.

10. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt. Unwirksame Bedingungen werden durch solche ersetzt, die dem Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

11. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zum Vertrag werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich. In den AGB getroffene Regelungen werden durch Regelungen im Vertrag oder im Technischen Beiblatt / Bühnenanweisung aufgehoben.

12. Datenschutz

Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, daß die im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms erhobenen Daten gespeichert werden (§ 26 BDSchG).